

Teilleistungsberechnung möglich?

Nicht eingegliederte Inlays

Bei der Versorgung mit Inlays kommt es ab und zu vor, dass die fertiggestellten Einlagefüllungen nicht eingegliedert werden können, weil der Patient den Behandlungsvertrag plötzlich kündigt, die Fortsetzung der Versorgung nicht mehr angezeigt ist oder aus anderen vom Zahnarzt nicht zu verantwortenden Gründen die Versorgung nicht vollendet werden kann.

Da es bei einer Versorgung mit Kronen, Brücken oder herausnehmbarem Zahnersatz möglich ist, unvollendet gebliebene Leistungen in Teilen zu berechnen, stellt sich die Frage, ob dies nicht auch bei Einlagefüllungen möglich sein sollte.

Am einfachsten wäre es, wenn wir die entsprechenden Regelungen für Kronen anwenden könnten. Leider stehen die Gebührennummern 2230 und 2240, unter denen je nach Fortschritt der Versorgung entweder die Hälfte oder Dreiviertel der für eine Krone vorgesehenen Gebühr berechenbar ist, für Inlays nicht zur Verfügung. Wie für alle in der GOZ nicht berücksichtigten, aber gebührenrechtlich selbstständigen Leistungen kommt damit eine Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ, die sogenannte Analogberechnung, in Betracht. Diesen Hinweis findet man für Teilleistungen in Verbindung mit Einlagefüllungen auch im Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen der Bundeszahnärztekammer.

Aber auch für die Analogberechnung von Teilleistungen bei Inlays kann man leider nicht auf die Gebührennummern 2230 oder 2240 zurückgreifen, da sich mit ihnen kein Vergleich nach Art, Kosten und Zeitaufwand anstellen lässt. Schließlich beziehen sich die Geb.-Nrn. 2230 und 2240 auf Kronen mit unterschiedlichen Präparationsfor-

men, die daher auch preislich jeweils unterschiedlich bewertet sind. Als von der Art der Versorgung her vergleichbar kommen eigentlich gar keine GOZ-Leistungen in Frage, da keine GOZ-Leistung zum Ziel hat, am Ende unvollendet zu bleiben. Dennoch würde man sich wohl zunächst an anderen Versorgungsformen der konservierenden Zahnheilkunde orientieren, für die ähnliche Verrichtungen wie für eine Versorgung mit Einlagefüllungen nötig sind. Letztlich wird aber nur ein Kostenvergleich zu einer einigermaßen geeigneten Ersatz- oder Analoggebühr führen.

Die Systematik bei der Berechnung von Teilleistungen sieht vor, dass bei Kronenversorgungen die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechenbar ist, wenn die Behandlung mit der Präparation der Zähne endet, bzw. Dreiviertel, wenn über die Präparation hinaus weitere Maßnahmen erfolgt sind. Orientiert man sich an dieser Systematik, müssen die Punktzahlen der Inlaygebühren zur Wahl einer geeigneten Analoggebühr herangezogen werden, da sie über die kostenmäßige Bewertung Aufschluss geben. Siehe Berechnungsbeispiele 1 und 2.

Dass unter den hier gegebenen Beispielen für mögliche Analoggebühren auch Gebühren für „andersartige“ Versorgungen oder Verrichtungen auftauchen, wirkt zunächst etwas irritierend. Mit der Geb.-Nr. 5200 GOZ beispielsweise haben wir es mit einer Leistung für herausnehmbaren Zahnersatz und mit der Geb.-Nr. 8065 GOZ mit einer optoelektronischen Abformung als möglicherweise geeignete Analoggebühr zu tun. Da aber das recht übersichtliche Gebührenverzeichnis der GOZ insgesamt nur wenig Auswahlmöglichkeiten zulässt, wird man nicht umhinkommen, allein eines angemessenen Kostenvergleichs wegen auch auf solche Gebühren für die Teilleistungsberechnung bei Inlayversorgungen als Analoggebühren zuzugreifen. Siehe Berechnungsbeispiel 3.

Die angefallenen, vollständig erbrachten, begleitenden Leistungen, die bis zum Enden der Inlayversorgung verbrauchten berechnungsfähigen Materialien und die ggf. bis dahin bereits entstandenen Kosten für zahntechnische Leistungen können natürlich zu 100 Prozent in Rechnung gestellt werden.

Daniel Urbschat

Wir sind für Sie da!
**Ihr GOZ-Referat der
 Zahnärztekammer Berlin**

	Punktzahl	1/2 der Punktzahl	mögliche Analoggebühr nach Punkten
Einlagefüllung, einflächig	1141	571	Geb.-Nr. 2080 / 556 Punkte
Einlagefüllung, zweiflächig	1356	678	Geb.-Nr. 5200 / 700 Punkte
Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	1709	855	Geb.-Nr. 8065 / 850 Punkte

Berechnungsbeispiel 1

	Punktzahl	3/4 der Punktzahl	mögliche Analoggebühr nach Punkten
Einlagefüllung, einflächig	1141	856	Geb.-Nr. 8065 / 850 Punkte
Einlagefüllung, zweiflächig	1356	1017	Geb.-Nr. 5000 / 1016 Punkte
Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	1709	1282	Geb.-Nr. 2200 / 1322 Punkte

Berechnungsbeispiel 2

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
24	2080a	Einlagefüllung, einflächig, unvollendete, mit der Präparation endende Leistung, entsprechend Geb.-Nr. 2080 GOZ, Restauration in Adhäsivtechnik, zweiflächig	1	2,3	71,92

Berechnungsbeispiel 3